

Änderungssatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Herborn

Aufgrund der §§ 5, 51 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 18 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. Nr. 32 S. 493) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 09.02.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Herborn beschlossen.

Artikel I

§ 6 „Schutzfristen“ wird wie folgt geändert:

Die Nutzung der Unterlagen, die einer Schutzfrist unterliegen, richtet sich nach § 9 HArchivG.

Artikel II

§ 13 „Rechte Betroffener“ wird wie folgt geändert:

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung der Unterlagen richtet sich nach § 10 HArchivG.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Herborn, 15.02.2023

Magistrat der Stadt Herborn

Gez.

Katja Gronau - Bürgermeisterin